

§ 28: Täterschaftliche Tatbegehung (Teil 1)

I. Alleintäterschaft (§ 25 I Alt. 1 StGB)

Unmittelbarer Alleintäter ist, wer eine Straftat in eigener Person selbst begeht (§ 25 I Alt. 1 StGB). Man kann eine Tat nicht besser beherrschen als auf die Weise, dass man sie selbst ausführt, sog. Handlungsherrschaft (vgl. *Roxin* AT II § 25 Rn. 38). Die unmittelbare Täterschaft als solche wirft keine besonderen Problemstellungen auf.

II. Mittäterschaft (§ 25 II StGB)

Mittäterschaft ist die gemeinschaftliche Begehung einer Straftat durch mindestens zwei Personen (§ 25 II StGB). Durch diese Rechtsfigur trägt das Gesetz dem Umstand Rechnung, dass Straftaten oftmals von mehreren Personen arbeitsteilig ausgeführt werden und die Beteiligten dabei eine Aufgabenteilung vereinbaren, infolge deren keiner der Mittäter mehr alle Tatbestandsmerkmale eines Strafgesetzes selbst in eigener Person verwirklicht.

Bsp.: A und B rauben die Rentnerin R aus. Während A die R festhält, nimmt B die Geldbörse der R an sich.
Strafbarkeit von A und B gem. §§ 240, 242, 249 StGB?

- Durch das Festhalten der R hat sich A wegen Nötigung nach § 240 StGB strafbar gemacht. Im Hinblick auf § 249 StGB hat A selbst jedoch keine fremde bewegliche Sache weggenommen. Ohne § 25 II StGB könnte A daher nur aus § 240 StGB bestraft werden.
- Durch das Wegnehmen der Geldbörse hat B § 242 StGB verwirklicht. Hinsichtlich § 249 StGB fehlt es bei B in eigener Person an der Gewaltanwendung. Ohne § 25 II StGB wäre er daher nur aus § 242 StGB zu bestrafen.
- In diesem Fall ermöglicht es § 25 II StGB, dass die Tatbeiträge eines Mittäters dem (bzw. den) anderen Mittäter(n) in vollem Umfang als eigenes Verhalten zugerechnet werden können. Jeder Mittäter wird damit so behandelt, als habe er die Ausführungsakte des anderen selbst erbracht. A und B sind daher wegen mittäterschaftlich begangenen Raubes gem. §§ 249, 25 II StGB strafbar.

1. Voraussetzungen der Mittäterschaft

Mittäterschaft ist das bewusste und gewollte Zusammenwirken aufgrund eines gemeinsamen Tatplans. Dementsprechend setzt die Mittäterschaft objektiv eine gemeinschaftliche Tatbegehung und subjektiv einen gemeinsamen Tatentschluss voraus (*Kindhäuser* AT § 40 Rn. 3; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 811).